

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Walter Schmidt Zement GmbH

- Zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen -

I. Geltungsbereich

1. Die folgenden Bedingungen gelten für alle Verkäufe von Zement und sonstigen Produkten und Leistungen; die Bedingungen gelten auch dann als vereinbart, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Entgegenstehenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ und/oder Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sollte eine der nachstehenden Bestimmungen aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam sein oder sollte von einer Bestimmung kein Gebrauch gemacht werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zur Durchführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

II. Angebot und Auftragsannahme

1. Unsere Angebote sind freibleibend, falls nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Aufträge/Bestellungen (mündlich, Fax, Brief, email mit Absenderkennung, Telefon, elektronische Datenübertragung) gelten erst als angenommen, wenn eine schriftliche Bestätigung (Fax, Brief, email mit Absenderkennung, elektronische Datenübertragung) vorliegt oder die Versandanzeige oder die Lieferung ausgeführt ist oder die Rechnung erteilt ist. Die Annahme von Aufträgen erfolgt auch bei Vorkasse unter dem Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeit.

2. Der Käufer hat bei der Bestellung den vorgesehenen Abladeort und den Empfänger gewissenhaft anzugeben. Bei Verletzung dieser Verpflichtung sind wir berechtigt, die weitere Belieferung einzustellen oder die Fracht nachzuberechnen sowie Schadenersatz zu verlangen. Daneben ist für den Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe mindestens in Höhe des zehnfachen Differenzbetrages zu zahlen, falls unrichtige Angaben des Käufers zu einer ihm nicht zustehenden Frachtergütung führen.

3. Unsere Lieferpflicht steht unter dem Vorbehalt, dass wir selbst rechtzeitig und vertragsgemäß beliefert werden.

III. Lieferung und Abnahme

1. Unsere Lieferungen und Leistungen, insbesondere unsere Zemente, sind in Warenbeschreibungen, wie in DIN EN 197-1, DIN 1164 und allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen und ähnlichem beschrieben. Ein Hinweis auf diese Warenbeschreibungen beinhaltet keine Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos.

2. Sofern nicht ausdrücklich eine andere Zementsorte bestellt wurde, liefern wir nach unserer Wahl einen CEM II 32,5 – R bzw. CEM II 42,5 – N.

3. Die Lieferung erfolgt durch eigene oder in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge, es sei denn, dass bei Vertragsabschluss ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

4. Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte oder angegebene Leistungszeiten einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechtigen den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§ 323 BGB). Soweit nicht von uns zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; ist die Lieferung/Restlieferung nicht möglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Geräten wie in Verzug, bestehen Schadenersatzansprüche nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

5. Die Abrufe der benötigten Mengen durch den Käufer oder dessen Kunden haben bis zum vereinbarten Zeitpunkt zu erfolgen, so dass die pünktliche Anlieferung möglich ist. Bei Abrufen durch die Kunden muss vorher ein schriftlicher Lieferauftrag des Käufers bei uns vorliegen. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf durch den Käufer oder dessen Kunden haftet der Käufer. Etwaige Dispositionsänderungen werden wir akzeptieren, wenn sie zum vereinbarten Zeitpunkt bei uns eingehen. In diesem Falle sind wir berechtigt, zusätzlich entstandene Frachtkosten nachzuberechnen.

6. Die Lieferung unserer Produkte erfolgt grundsätzlich nur in vollständigen Fahrzeugladungen bzw. Ganzzügen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, beinhalten die vereinbarten Preise Waggonmieten und Abstellgebühren für 24 Stunden nach Übergabe. Für die Zeit danach werden Waggonmieten und Abstellgebühren in der marktüblichen Höhe erhoben.

7. Bei der Lieferung von Silozement ist der Käufer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der erforderliche Siloraum betriebsbereit und aufnahmefähig ist. Der Käufer hat auch dafür zu sorgen, dass die Entladestelle so eingerichtet ist, dass die Fahrzeuge ungehindert auf guter Fahrbahn und ohne Wartezeit anfahren und entladen können. Die Verletzung dieser Verpflichtungen berechtigt uns, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach eigenem Ermessen zu Lasten des Käufers zu handeln, ohne dass dieser berechtigt ist, Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Zusätzliche Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

8. Im Falle der Abholung durch im Auftrag des Käufers fahrende Fahrzeuge hat der Käufer dafür zu sorgen, dass

- die technische Ausstattung der Fahrzeuge den Verladegeräten des Lieferwerkes entspricht,
- die Abholung durch fachkundiges Personal entsprechend den Richtlinien des Lieferwerkes erfolgt,
- der Fahrer auf dem Lieferschein den ordnungsgemäßen Empfang der Ware bestätigt,
- Fahrzeugaufbauten so beschaffen sind, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Fahrzeuges die Ladung gegen Verrutschen, Verrollen, Umfallen und Herabfallen gesichert ist. Ist die Ladungssicherheit durch den Fahrzeugaufbau allein nicht gewährleistet, müssen Hilfsmittel zur Ladungssicherung vorhanden sein und eingesetzt werden,
- der Fahrer sich über die jeweiligen Sicherheitsbestimmungen des Lieferwerkes informiert und diese einhält,
- das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges nicht überschritten wird und
- die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Ladungssicherung eingehalten werden.

9. Lieferverzögerung aufgrund höherer Gewalt haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen gleich: Streik, Aussperrung, unverschuldete Betriebsstörungen (Feuer, Rohstoff-, Energiemangel usw.), Behinderungen der Verkehrswege, hoheitliche Maßnahmen und ähnliche Ereignisse, die uns oder unseren Vorlieferanten eine Produktion oder Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Sind wir in einem solchen Fall nicht in der Lage, eine Lieferung in angemessener Frist zuzusagen, kann der Käufer hinsichtlich der noch ausstehenden Lieferungen vom Vertrag zurücktreten. Es ist unbeachtlich, ob das Ereignis bei uns oder bei unseren Vorlieferanten bzw. Erfüllungsgehilfen eintritt.

10. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt.

IV. Preise

1. Wir liefern Zement und andere Produkte grundsätzlich zu den schriftlich vereinbarten Preisen. Tritt der Käufer nach den getroffenen Vereinbarungen in Frachtvorlage, wird eine jeweils von uns bekannt gegebene Frachtergütung erstattet. Wir sind berechtigt, Höchstfrachtergütungen festzusetzen und für Teilladungen nur die anteilige Fracht zu vergüten. Für die Berechnung des Lieferpreises ist ausschließlich das Gewicht maßgebend, das auf unserer Waage und/oder der Waage des Lieferwerkes ermittelt wird.

2. Die Preise verstehen sich, soweit nicht anderes vereinbart ist, wie folgt:

- bei Bahnlieferung frachtfrei Eisenbahnwaggon zu dem vom Käufer angegebenen Tarifbahnhof,
- bei LKW-Lieferung für verpackte Ware frachtfrei Entladeort,
- bei Siloware frachtfrei Siloverwendungsstelle einschließlich Einblasen,
- bei Lieferung auf dem Wasserweg frachtfrei Ankunft an der angegebenen Entladestelle, jeweils zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

3. Für Lieferungen, die nicht in der vollen Ladung oder Nutzlast der jeweiligen Transportmittel bestehen, kann ein angemessener Aufschlag berechnet werden. Frachtabgaben sind unverbindlich. Wiegegelder, Kosten für Frachtkunden und Stempel, Zölle und Grenzübergangskosten, Ortszuschläge und alle sonstigen Sonderkosten gehen zu Lasten des Käufers.

4. Ändern sich zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung an den Käufer die Materialeinkaufspreise, die Frachtsätze, die Arbeitsentgelte oder die Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge, Sonderabgaben, Zölle), so sind wir berechtigt, die sich hieraus für die Erbringung unserer Vertragsleistung entstehenden Mehrkosten an den Käufer weiterzugeben, wenn die Lieferung mehr als 2 Monate nach Vertragsabschluss liegt, es sei denn, es sind Festpreise vereinbart worden.

V. Zahlungsbedingungen

1. Wenn nicht andere schriftliche Vereinbarungen bestehen, sind unsere Rechnungen zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug. Skonto, sofern und soweit schriftlich vereinbart, wird nur dann gewährt, wenn keine älteren Forderungen mehr offen stehen. Nicht skontoberechtigt sind Frachtvorlagen. Bei Überschreitung der genannten Fälligkeitstermine berechnen wir Zinsen in Höhe des jeweils gültigen Verzugszinssatzes über dem jeweils geltenden gesetzlichen Basiszinssatz (BGB § 288 II nF). Sie sind höher anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweisen.

2. Die Entgegennahme von Wechseln behalten wir uns für jeden Einzelfall vor. Auf Wechselzahlungen wird eine Skontovergütung nicht gewährt. Die Hereinnahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur erfüllungshalber. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs unter Belastung der Diskontspesen, der Wechselsteuer und sonstiger Kosten mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.

3. Ist der Käufer "Kaufmann" im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

4. Der Verkäufer ist nach Abschluss des Kaufvertrages berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn eine Änderung in der Firma oder Person des Käufers eintritt, die den Vertrag gefährden könnte, insbesondere die Vermögenslage bzw. Kreditwürdigkeit ungünstig oder zweifelhaft erscheinen lässt. Der Verkäufer ist berechtigt, in jedem Fall, insbesondere bei Hereinnahme neuer Aufträge sowie bei Abrufen bestehender Abschlüsse die Weiterbelieferung von der vorherigen Bezahlung offenkundiger Forderungen abhängig zu machen und alle geschuldeten Beträge, auch wenn für diese Wechsel angenommen worden sind, zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen. Bei Zahlungseinstellung oder Insolvenz gelten alle gewährten Rabatte rückwirkend als nicht gegeben und der Anspruch auf Rückvergütung als nicht vereinbart. Bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers kann der Verkäufer, ohne vom Vertrag zurückzutreten, für weitere Lieferungen Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder verfügt er unzulässiger Weise über die Ware, kann der Verkäufer vorbehaltlich weitergehender Ansprüche die Lieferung einstellen.

5. Wird der Zahlungsverzug auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht beseitigt, so ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dies gilt insbesondere für vereinbarte, aber noch nicht durchgeführte Folgegeschäfte.

6. Ist der Käufer "Kaufmann" im Sinne des HGB, beeinflussen seine Mängelrügen weder seine Zahlungspflicht noch Fälligkeit und er verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht gegen uns geltend zu machen. Die Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen eine uns sonst verbundene Gesellschaft hat.

VI. Gefahrübergang

Die Gefahr geht bei Lieferung von loser oder verpackter Ware auf den Käufer über:

1. Bei Anlieferung durch eigene oder in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge mit der Übergabe am Bestimmungsort. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass zur Wahrung etwaiger Ansprüche aus dem Transport gegen den Frachtführer der Sachverhalt vor Entladung durch eine neutrale Person festgestellt wird.

2. Bei Abholung durch im Auftrag des Käufers fahrende Fahrzeuge, wenn die Ware die Verladegeräte des Lieferwerkes verlässt. Für Schäden, die durch oder während des Transports der Ware entstehen sowie für Verluste sind wir nicht verantwortlich. Dies gilt auch für Schäden, die durch verunreinigte oder ungeeignete Fahrzeuge und Lademittel entstehen.

VII. Gewährleistung

1. Wir leisten Gewähr für Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. Die Gewährleistung bezieht sich auf die Beschaffenheit der Ware im Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß Ziffer VI.

2. Die Gewährleistungsrechte des Käufers, wenn er Kaufmann ist, setzen voraus, dass Mängelrügen nach Feststellung von Mängeln, Fehlmengen oder Falschlieferungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab Lieferung, schriftlich erhoben werden. Gewichtsbeanstandungen müssen innerhalb von 3 Tagen nach Gefahrübergang auf der Grundlage von amtlichen Nachwiegungen geltend gemacht werden. Im Übrigen gilt das im Werk und/oder an der Umschlagstelle festgestellte Gewicht.

3. Die Mängelrüge muss eindeutige Angaben über die Ware (z.B. Zementart und Festigkeitsklasse) sowie darüber enthalten, von welchem Werk oder Lager und aus welcher Lieferung die Ware stammt. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass unverzüglich nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort die Übereinstimmung der Kennzeichnung der Lieferung mit der Bestellung überprüft wird; bei Abweichungen hat er uns dies unverzüglich anzuzeigen und Sorge dafür zu tragen, dass jede Verarbeitung unterbleibt. Die Fahrer der Lieferfahrzeuge sind zur Entgegennahme einer Mängelrüge nicht befugt.

4. Aus dem Befund von Betonprobekörpern sowie des fertigen Bauteils oder Bauwerks können keine sicheren Schlüsse auf die Beschaffenheit der verwendeten Ware im Zeitpunkt des Gefahrübergangs gezogen werden. Die Prüfung der Mängelrüge macht deshalb eine Probe erforderlich, die von jeder Lieferung nach den nachstehenden Bestimmungen zu entnehmen ist.

4.1 Der Käufer oder sein Kunde hat von jeder Lieferung eine Probe zu entnehmen. Bei größeren Lieferungen ist für je 250 Tonnen eine gesonderte Durchschnittsprobe zu entnehmen.

4.2 Die Probeentnahme hat bei Gefahrübergang zu erfolgen, d.h. bei Anlieferung durch eigene oder in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge sofort nach dem Eintreffen am Bestimmungsort vor der Entladung, bei Abholung durch im Auftrag des Käufers fahrende Fahrzeuge sofort, nachdem die Ware die Verladegeräte des Lieferwerkes verlassen hat.

4.3 Die Probe muss in jedem Fall wenigstens 5 kg betragen. Bei loser Ware muss sie aus der oberen Einfüllöffnung des Fahrzeuges entnommen werden. Bei verpackter Ware muss sich die Probe aus Teilproben von 1-2 kg zusammensetzen, die zu einer Durchschnittsprobe von rd. 5 kg durch sorgfältiges Mischen zu vereinigen sind; die Teilproben müssen aus der Mitte der Sackfüllung von mindestens 5 bis dahin unversehrten Säcken entnommen werden.

4.4 Die Proben sind luftdicht verschlossen aufzubewahren und durch folgende Angaben zu kennzeichnen: Lieferwerk und/oder Lager, Tag und Stunde der Anlieferung, Warenart, Festigkeitsklasse, ggfs. Zusatzbezeichnungen, Tag und Stunde der Probeentnahme, Ort und Art der Lagerung sowie die Nummer des Lieferscheines. Warenproben, bei denen die vorstehenden Bestimmungen nicht beachtet worden sind, können nicht anerkannt werden, weil nicht auszuschießen ist, dass sich die technischen Eigenschaften der Ware nach dem Gefahrübergang z.B. durch Verunreinigung, Vermischen, unsachgemäßes oder zu langes Lagern verändert haben.

4.5 Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen einen ausreichenden Teil (mindestens 2 kg) der vorstehenden Proben für die eigene Nachprüfung zu überlassen.

4.6 Steht keine Warenprobe der vorgenannten Art zur Verfügung, so ist bei der Beurteilung der gelieferten Ware von den Ergebnissen auszugehen, die das Lieferwerk selbst festgestellt hat.

4.7 Werden andere Beweismittel verwendet, so gehen die damit verbundenen Kosten auch im Falle einer berechtigten Mängelrüge zu Lasten des Käufers.

5. Beanstandete Ware darf nicht verarbeitet werden. Die Beanstandung einer Teillieferung allein berechtigt den Käufer, wenn er Kaufmann ist, nicht zur Ablehnung weiterer Lieferungen aus demselben oder einem anderen Vertrag.

6. Maßgebend für die Prüfung der Warenproben sind – soweit vorhanden – die in Deutschland bauaufsichtlich eingeführten Normen.

7. Erfolgt bei einem Verlangen des Käufers auf Nacherfüllung die Ersatzlieferung nicht innerhalb angemessener Frist, so kann der Käufer nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Nach der Verarbeitung kann nur die Herabsetzung der für den beanstandeten Zement oder die sonstigen Produkte gezahlten Vergütung verlangt werden. Darüber hinausgehende Ansprüche des Käufers, insbesondere Schadensersatzansprüche einschließlich entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Käufers sind ausgeschlossen. Vorstehende Haftungseinschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt auch dann nicht, wenn der Käufer wegen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos Schadensersatzansprüche geltend macht.

8. Gewährleistungsrechte des Käufers, wenn er Kaufmann ist, verjähren ein Jahr nach gesetzlichem Verjährungsbeginn. Dieselbe Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

9. Wird eine vertragliche Pflicht fahrlässig verletzt, so ist unsere Haftung auf einen Schaden von 2,5 Mio. Euro begrenzt. Dieses gilt nicht, soweit der Versicherer leistungsfrei geworden ist.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher - auch künftig entstehender - Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Die Einstellung unserer Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Der Käufer ermächtigt uns schon jetzt unwiderruflich, seinen Betrieb zu betreten und die gelieferten Waren zurückzunehmen.

2. Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, es sei denn, dass er den Anspruch aus einer Weiterveräußerung bereits im Voraus an einen Dritten abgetreten hat. Der Käufer darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Der Käufer ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Sicherungsrechte durch Dritte unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

3. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1. schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware mit Rang oder deren restlichen Teil der Forderungen ab. Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Forderungen nach Abs. 1. an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist.

4. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungen einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtre-

tungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

5. Der "Wert unserer Ware" im Sinne von Ziff. VIII entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20 % als Sicherheit für unsere Kosten. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Käufers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

IX. Datenschutz

Wir sind berechtigt, die in diesen Bedingungen genannten Daten zur Abwicklung des Vertrages oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten mit automatischer Datenverarbeitung zu speichern, zu verarbeiten und zur Speicherung und Verarbeitung an Dritte zu übermitteln. Der Käufer erteilt hierzu ausdrücklich sein Einverständnis.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist unser Geschäftssitz. Dieses gilt ebenfalls im Hinblick auf den Erfüllungsort für Verbindlichkeiten des Käufers.

2. Gerichtsstand für beide Parteien ist Berlin, wenn der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlicher Sondervermögen ist.

3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstige Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Stand: Dezember 2015